

Stadt Ravensburg als Ortspolizeibehörde

Polizeiverordnung gegen belästigendes Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern

vom 25. Februar 2013

I.	ALLGEMEINE REGELUNGEN	2
§ 1	Begriffsbestimmungen.....	2
II.	SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG	2
§ 2	Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.....	2
§ 3	Lärm aus Gaststätten	2
§ 4	Lärm durch Fahrzeuge	3
§ 5	Lärm von Sport- und Spielplätzen	3
§ 6	Haus- und Gartenarbeiten.....	3
§ 7	Lärm durch Tiere	3
§ 8	Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer)	3
III.	UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT	3
§ 9	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	3
§ 10	Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen	4
§ 11	Belästigung der Allgemeinheit.....	4
§ 12	Benutzung öffentlicher Brunnen	4
§ 13	Verkauf von Lebensmitteln im Freien.....	4
§ 14	Gefahren durch Tiere	4
§ 15	Verunreinigung durch Hunde	5
§ 16	Taubenfütterungsverbot	5
§ 17	Geruchsbelästigungen	5
§ 18	Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.....	5
IV.	SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN	5
§ 19	Ordnungsvorschriften	5
V.	BEKÄMPFUNG VON RATTEN	6
§ 20	Anzeige und Bekämpfungspflicht	6
VI.	ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN	6
§ 21	Hausnummern.....	6
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 22	Zulassung von Ausnahmen.....	7
§ 23	Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 24	Inkrafttreten	9

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25.02.2013 verordnet:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG f. Bad.-Württ.) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Radwege, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken, Tunnels.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze.

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

Öffentliche Sport- und Spielplätze, die nicht Dritten zum eigenverantwortlichen Betrieb überlassen sind, dürfen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht benutzt werden, sofern nicht im Einzelfall anderes bestimmt ist. In der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV) bleiben unberührt."

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer)

Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer), die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt stehen, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht benutzt werden.

III. UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT**§ 9 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassenen Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern oder Ladentüren.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 10 Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht abgespritzt werden. Sie dürfen nur abgewaschen werden, wenn dabei keine für Straßenbelag und Kanalisation schädlichen Stoffe verwendet werden und keine Glatteisbildung möglich ist.

§ 11 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende und sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiaus-schankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. Ä., ausschließ-lich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 6. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür be-stimmte Abfallbehälter.
- (2) § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

Es ist verboten, öffentliche Brunnen zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verab-reicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzu-stellen. Die Vorschriften des Abfallbeseitigungsrechts bleiben unberührt.

§ 14 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen ge-fährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Im Bereich der historischen Alt-stadt (innerhalb der Stadtmauern sowie der direkt angrenzenden Grün-flächen) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Lei-ne zu führen. Für die genau Abgrenzung gilt der Lageplan des Rechts-und Ordnungsamtes vom 12.01.2006, Maßstab 1:2500 der als [Anlage](#) Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 17 Geruchsbelästigungen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

IV. SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN**§ 19 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze und Rasenflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten.
 2. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen,
 3. Abfälle außerhalb von Abfallbehältern oder in diesen mitgebrachten Hausmüll abzulegen,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 6. Bänke, Bäume, Hinweisschilder, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin zu fischen oder zu baden.
 8. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
 9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht für Waldspielplätze und ausgewiesene Spielplätze für Ältere.

- (3) Auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen, die nicht Dritten zum eigenverantwortlichen Betrieb überlassen sind, darf Alkohol weder mitgeführt noch getrunken werden. Das Mitführen von Hunden ist verboten. Außerhalb der in § 5 genannten Zeiten dürfen diese Plätze nicht benutzt werden.
- (4) Der Hirschgraben zwischen dem südlichen Marienplatz und der Weinbergstraße darf Sonntag bis Mittwoch nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr, Donnerstag bis Samstag nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr betreten werden.

V. BEKÄMPFUNG VON RATTEN

§ 20 Anzeige und Bekämpfungspflicht

- (1) die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken
 2. unbebauten sowie landschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in verschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert aus gelegt werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung auf Kosten der Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

VI. ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern sind bei Neubauten und Reparaturarbeiten spätestens nach deren Fertigstellung anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straßen zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann von den vorstehenden Bestimmungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 außerhalb öffentlicher Verkehrsfläche Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen gibt,
 4. entgegen § 5 öffentliche Sport- und Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 8 Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer) benutzt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder abwäscht,
 10. a) entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
b) entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
c) entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
d) entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. Ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
e) entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
f) entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 nächtigt, bettelt, seine Notdurft verrichtet oder sich außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses niederlässt.
 12. entgegen § 12 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 13. entgegen § 13 keine geeigneten Behälter bereitstellt,
 14. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

15. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde ohne Begleitung einer dort genannten Person frei herumlaufen lässt,
 17. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremde Gärten oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet oder dennoch verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 18. entgegen § 16 Tauben füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann,
 19. entgegen § 17 übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ablagert, verarbeitet und befördert,
 20. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
 21. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze und Rasenflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
 22. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen Wohnwagen oder Zelte aufstellt,
 23. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Abfälle außerhalb von Abfallbehältern oder in diesen mitgebrachten Hausmüll ablegt,
 24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Bäume, Hinweisschilder, Denkmäler, Einfriedigungen u. a. Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, darin fischt oder badet,
 28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benützt, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
 29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 30. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 - 30a. entgegen § 19 Abs. 3 auf öffentlichen Sport- und Spielplätze Alkohol mitführt oder trinkt, Hunde mitführt oder diese Plätze außerhalb der in § 5 genannten Zeiten benutzt,
 - 30b. entgegen § 19 Abs. 4 den Hirschgraben betritt,
 31. entgegen § 20 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt, eine Rattenbekämpfung nicht unverzüglich durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
 32. entgegen § 20 Abs. 3 Gift auslegt,
 33. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 34. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbu-

ße von mindestens € 5,00 und höchstens € 1 000,00 und bei fahrlässigen
Zu widerhandlungen mit höchstens € 500,00 geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 25.01.1993, in Kraft seit
01.06.1993, außer Kraft.

Anhang: Daten der Polizeiverordnung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfertigungs- datum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg Nr. Datum
Polizeiver- ordnung	25.02.2013	16	27.02.2013	01.05.2013	20.03.2013